

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 19. Januar 2026

**Dossier Nr. 12050, «SRF News» vom 19. Dezember 2025 – «Basel – Sexueller Übergriff auf Fünfjährige: Polizei fahndet nach Täter»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 23. Dezember 2025, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

*«Hiermit reiche ich gemäss Art. 17 RTVG eine Beanstandung gegen den oben genannten Artikel ein.*

*Sachverhalt und Kritik:*

*Der Artikel berichtet über einen schweren sexuellen Übergriff auf ein fünfjähriges Mädchen in Basel und erwähnt die Fahndung der Polizei, inklusive eines Phantombilds und eines Zeugenaufrufs. Es werden Details zur Tat, zum Ort und zur Fluchtrichtung genannt, jedoch fehlt jede Angabe zur äusseren Erscheinung des Täters (z. B. Alter, Grösse, Kleidung oder phänotypisches Merkmal).*

*In der offiziellen Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 18. Dezember 2025 wird der Täter explizit als „Unbekannter, circa 25 Jahre alt, 180 cm gross, schwarzafrikanischer Typ, rundes Gesicht, schwarze, kurze gelockte Haare, komplett schwarz gekleidet“ beschrieben. Spätere Mitteilungen (z. B. mit Phantombild) präzisierten dies teilweise auf „nordafrikanischer Typ“ mit „brauner, aber nicht dunkler Hautfarbe“. Diese Details sind für eine effektive Fahndung und Zeugenhinweise essenziell, da sie den Personenkreis erheblich eingrenzen.*

*Das blosses Verweisen auf ein Phantombild genügt nicht: Phantombilder sind oft interpretationsbedürftig, stark subjektiv und allein nicht aussagekräftig genug, um in einer grösseren Stadt wie Basel zuverlässig Zeugen zu aktivieren. Ergänzende textuelle Merkmale – insbesondere Alter, Grösse und phänotypische Beschreibung – erhöhen die Erkennungschance erheblich.*

*Durch das vollständige Weglassen dieser polizeilichen Angaben im SRF-Artikel wird der Zeugenaufruf erheblich geschwächt und die Öffentlichkeit unvollständig informiert. Dies verstösst gegen die journalistischen Grundsätze der Vollständigkeit und Sachgerechtigkeit (Presseratsrichtlinien 1 und 3), insbesondere bei Fahndungsberichten, wo die Presse eine besondere Verantwortung trägt, offizielle Beschreibungen wahrheitsgetreu wiederzugeben. Andere Medien (z. B. Basler Zeitung, Radio Basilisk, OnlineReports) haben die Beschreibung zumindest teilweise übernommen.*

*Als öffentlich-rechtlicher Sender hat SRF die Pflicht, faktenbasiert und vollständig zu informieren, ohne selektiv sensible Merkmale zu unterdrücken – unabhängig von möglichen Sensibilitäten.*

*Forderung:*

*Ich bitte Sie, den Artikel auf Verletzung der Programmrichtlinien zu prüfen und mir eine begründete Stellungnahme zukommen zu lassen. Sollte eine Verletzung vorliegen, erwarte ich eine Korrektur (z. B. Ergänzung der Täterbeschreibung oder Editor's Note) sowie Massnahmen zur Sicherstellung vollständiger Berichterstattung bei Fahndungen in Zukunft.»*

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander moniert, dass im Artikel die mutmassliche Herkunft des gesuchten Täters in einem Artikel zu einem Zeugenaufruf nicht genannt wurde. Dies, obwohl die Staatsanwaltschaft in einem Zeugenaufruf vom 18.12. um 21:31 den Täter folgendermassen beschrieb: «Gesucht wird: «Unbekannter, circa 25 Jahre alt, 180 cm gross, schwarzafrikanischer Typ, rundes Gesicht, schwarze, kurze gelockte Haare, war komplett schwarz gekleidet, trug schwarze Jacke, schwarze Kapuze oder Mütze und schwarze Hose.» Grundsätzlich veröffentlicht SRF bei Straftaten die Herkunft der Täter, wenn die Polizei diese nennt. In diesem Fall wurde es anders gehandhabt.

Der Artikel bezieht sich auf eine SDA-Agenturmeldung und eine Meldung in der Morgenausgabe des Regionaljournal Basel. In beiden werden die mutmassliche Herkunft des gesuchten Täters nicht genannt.

(Später korrigierte die Staatsanwaltschaft ihre Angaben und schrieb, dass die gesuchte Person kein «schwarzafrikanischer Typ» sei, sondern ein «nordafrikanischer Typ».)

Die mutmassliche Herkunft und weitere Angaben zum Täter wurden also aufgrund der Quellen des Artikels nicht genannt. Wir stimmen einem Beanstander zu, dass Merkmale wie Alter, Grösse und phänotypische Beschreibung, die Erkennungschancen erhöhen können. Bei dieser phänotypischen Beschreibung jedoch ist unklar, wie konkret diese wirklich ist, da die Staatsanwaltschaft selbst diese geändert hat. Da der Artikel jedoch aufgrund der Agenturmeldung ohne diese Merkmale verfasst wurde, wurden diese nicht vorsätzlich weggelassen.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit können wir jedoch nicht erkennen: Auf dem Phantombild ist ein Mann abgebildet, bei welchem man von einem «nordafrikanischen Typ» sprechen kann. Aber das ist nicht die einzige Zuschreibung, die passen würde.

(Beispielsweise hat der gezeichnete Mann keine dunklen Augenbrauen.) Auch die Staatsanwaltschaft schrieb zuerst selbst von «schwarzafrikanischem» und später von «nordafrikanischem» Typ.

Zudem handelt es sich bei dieser Typisierung nicht um eine klar festgestellte Nationalität oder Herkunft eines Straftäters, sondern um eine Beschreibung eines gesuchten Täters. Beim Täter kann es sich sowohl um einen Schweizer wie auch um einen Ausländer handeln. Dies wird aus der Typisierung nicht ersichtlich.

Somit kann nicht gesagt werden, wie ein Beanstander schreibt: «die von behördenseite kommunizierten Details zum Täter ausländischer Herkunft.» Denn genau dies haben die Behörden nicht kommuniziert. Dies ist der Rückschluss, welcher der Beanstander aus der Mitteilung der Staatsanwaltschaft gezogen hat: nordafrikanischer Typ = Ausländer.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Im besagten Fall veröffentlichte die Staatsanwaltschaft eine Täterbeschreibung. In einer ersten Mitteilung war von einem «schwarzafrikanischen Typ» die Rede, in einer zweiten dann von einem «nordafrikanischen Typ mit brauner, aber nicht dunkler Hautfarbe». Erst die ausführlichen Befragungen führten zur Beschreibung des zweiten Signalements. Die Staatsanwaltschaft selbst schreibt dazu folgendes: «Es kann – namentlich bei derart emotionalisierenden und dynamischen – Straftaten, zuweilen vorkommen, dass solche Angaben zwischen einer unmittelbaren Nachtatbefragung vor Ort und einer späteren ersten ausführlichen Befragung bei der Kriminalpolizei in einzelnen Punkten voneinander abweichen.» Allein schon dieser Hergang zeigt, dass nicht die Ethnie oder die Nationalität entscheidend war, sondern die möglichst genaue Beschreibung des mutmasslichen Täters. Es ging darum, dass man den Täter erkennen würde, sollte man ihm begegnen.

Zwar ist für die Ombudsstelle nicht ganz nachvollziehbar, dass die Redaktion die schriftliche Beschreibung der originären Quelle (also der Staatsanwaltschaft) nicht übernommen, sondern einzig das Phantombild gezeigt hat. Die zusätzlichen Angaben im angepassten Zeugenaufruf der Staatsanwaltschaft lauteten wie folgt: Unbekannter, 20–30 alt, circa 170–180 cm gross, nordafrikanischer Typ, braune, aber nicht dunkle Hautfarbe, rundes Gesicht, schwarze, gelockte Haare, gepflegte Erscheinung, war komplett schwarz gekleidet, trug schwarze Jacke und schwarze Hose.» Die Gesamtheit der Beschreibung ist für eine Tätererkennung insofern weitergehend als bloss das Phantombild, als damit auch die Grösse und die Kleidung des mutmasslichen Täters bekannt werden. Hingegen sind die Gesichtsmerkmale – jung, rundes Gesicht, schwarze gelockte Haare und das fremdländische Aussehen («nordafrikanischer Typ») - auf dem Phantombild klar erkennbar.

Im Übrigen sind im Fall eines Zeugenaufrufs die Publizistischen Leitlinien von SRF zur Nennung der ethnischen oder nationalen Zuordnung von (mutmasslichen) Tätern nicht direkt anwendbar, da die mutmassliche Täterschaft in einem solchen Fall noch nicht bekannt ist. Entscheidend ist hier, dass die für die Fahndung nach einer Person zweckmässigen Merkmale der Öffentlichkeit durch eine Beschreibung oder durch Bildmaterial (Fotos, Phantombilder) bekanntgegeben werden.

Durch den Abdruck des Phantombilds ist SRF diesem Anspruch nachgekommen, auch wenn die Bekanntgabe der übrigen, in den Zeugenaufrufen der Staatsanwaltschaft aufgeführten und auf dem Phantombild nicht ersichtlichen Angaben zweckdienlich gewesen wäre. **Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz